

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Korporationsbürgergemeinde Isenthal, Verwaltung, 6461 Isenthal

Eigentümer von Grundstück Nr. 114.1211, Gemeinde Isenthal
nachstehend Grundeigentümer genannt

und der

Elektrizitätswerk Altdorf AG, Sitz in Altdorf, Herrengasse 1, 6460 Altdorf
nachstehend EWA genannt

Eingetragen

20.08.2009

Tgs. 262/2009

Amt für das Grundbuch Uri

[Handwritten Signature]

- **die Einräumung einer Schutzzone mit Bau-, Wuchs- und Pflanzungsbeschränkung**

1. Gegenstand der Dienstbarkeit für Einräumung einer Schutzzone mit Bau-, Wuchs- und Pflanzungsbeschränkung

- 1.1 Der unterzeichnende Grundeigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger zu Gunsten des EWA und deren Rechtsnachfolger, lastend auf einer Teilfläche auf dem Grundstück Planggen

Nr. 114.1211, Gemeinde Isenthal

eine dauernde und übertragbare Bau-, Wuchs- und Pflanzungsbeschränkung (Schutzzone) ein.

- 1.2 Die Schutzzone erstreckt sich längs der Anode je 50 m links und rechts der Achse der Trasse. Die Fläche der Schutzzone ist auf beiliegendem Situationsplan rot angelegt.

- 1.3 In der Schutzzone dürfen grundsätzlich keine Bauten irgendwelcher Art erstellt werden. Es ist auch nicht zugelassen, dass Teile von benachbarten Bauten in die Schutzzone hinein ragen oder dass irgendwelche Veränderungen des Grundstückes (Grabungen, Aufschüttungen usw.), die den Bestand oder Betrieb der Anlage gefährden könnten, vorgenommen werden sowie keine galvanischen Elemente verlegt werden.

- 1.4 Die Schutzzone beschlägt eine Fläche von 632 m² gemäss beiliegendem Situationsplan.

Schutzzone		Beanspruchte Fläche (m ²)
Breite (m)	mittlere Länge (m)	
ca. 90.3	ca. 7	632

- 1.5 Das EWA erhält dadurch ein **übertragbares Recht auf eine Schutzzone im Sinne von Art. 781 ZGB**.

2. Entschädigung

2.1 Die vom EWA zu bezahlende Entschädigung beträgt für:

Schutzzone 632 m ²	pauschal	Fr.	300.00
Total		Fr.	300.00

und ist nach erfolgter Grundbucheintragung und Baubeginn der Leitung zur Zahlung fällig.

2.2 Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

2.3 Wird dieser Vertrag vor Ablauf der gemäss Ziff. 2.2 vereinbarten Dauer abgeändert oder erneuert, ist der Grundeigentümer verpflichtet, sich die vom EWA erhaltene Entschädigung nach Massgabe der noch nicht abgelaufenen Entschädigungsdauer beim neuen Vertrag anrechnen zu lassen.

3. Vertragsdauer

3.1 Die dem EWA mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte dauern solange die Druckleitung zum Kraftwerk kleintal besteht. Durch den Eintrag im Grundbuch werden die eingeräumten Rechte verdinglicht und können nur mit Zustimmung des Berechtigten gelöscht werden. Das EWA verpflichten sich im Grundbuch die Löschung der Dienstbarkeit anzumelden, wenn die Leitung definitiv abgebrochen wird.

4. Unterhalt

4.1 Das EWA ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die ihr gehörende Anlage zu unterhalten.

4.2 Das EWA ist berechtigt, das Grundstück zur Vornahme von Bau-, Kontroll-, Erweiterungs- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert zu betreten, zu befahren und soweit nötig in Anspruch zu nehmen. Das EWA verpflichtet sich, den bei Vornahme dieser Arbeiten entstehenden Kulturschaden angemessen zu entschädigen und das dabei benützte Terrain wieder sorgfältig instand zu stellen.

4.3 Das EWA deckt einen allenfalls durch den Bau oder Betrieb der Leitung verursachten Schaden nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

5. Weitere Vertragsbestimmungen

5.1 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung diesen Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.2 Das EWA verpflichtet sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen dieselben Zweckbestimmungen ausübenden Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

5.3 Der Grundeigentümer hat das EWA mindestens eine Woche vorher zu benachrichtigen, wenn Arbeiten oder Installationen (wie Bauten, Änderungen des Bodenbelags, Grabungen, Sprengungen, Aufschüttung oder Abtragung des Terrains) über oder in unmittelbarer Nähe des Kabeltrasses vorgenommen werden sollen.

5.4 Ändert der Grundeigentümer die Art der Nutzung und erweist sich deswegen die Verlegung der Anode als unumgänglich notwendig, so nimmt das EWA die Verlegung auf eigene Kosten vor. Wird die Verlegung vom Starkstrominspektorat nicht genehmigt oder ist sie nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich, haben sich die Beteiligten in anderer Weise zu verständigen. Kann die Anlage auf einem anderen Teil des belasteten Grundstücks erstellt werden, so gestattet der Grundeigentümer diese Verlegung.

5.5 Der beigeheftete Situationsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

6. Grundbuchanmeldung

- 6.1 Der Grundeigentümer ermächtigt das EWA, die umschriebenen Rechte zu Gunsten und auf Kosten des EWA zu Lasten des Grundstückes Nr. 114.1211 im Grundbuch der Gemeinde Isenthal wie folgt eintragen zu lassen:

Stichwort auf Grundstück Nr. 114.1211

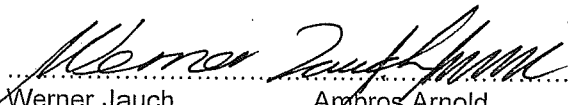
Schutzzone laut Plan, zu Gunsten der Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf

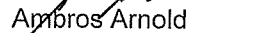
- 6.2 Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Altdorf, 20.01.2009

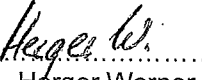
Elektrizitätswerk Altdorf AG

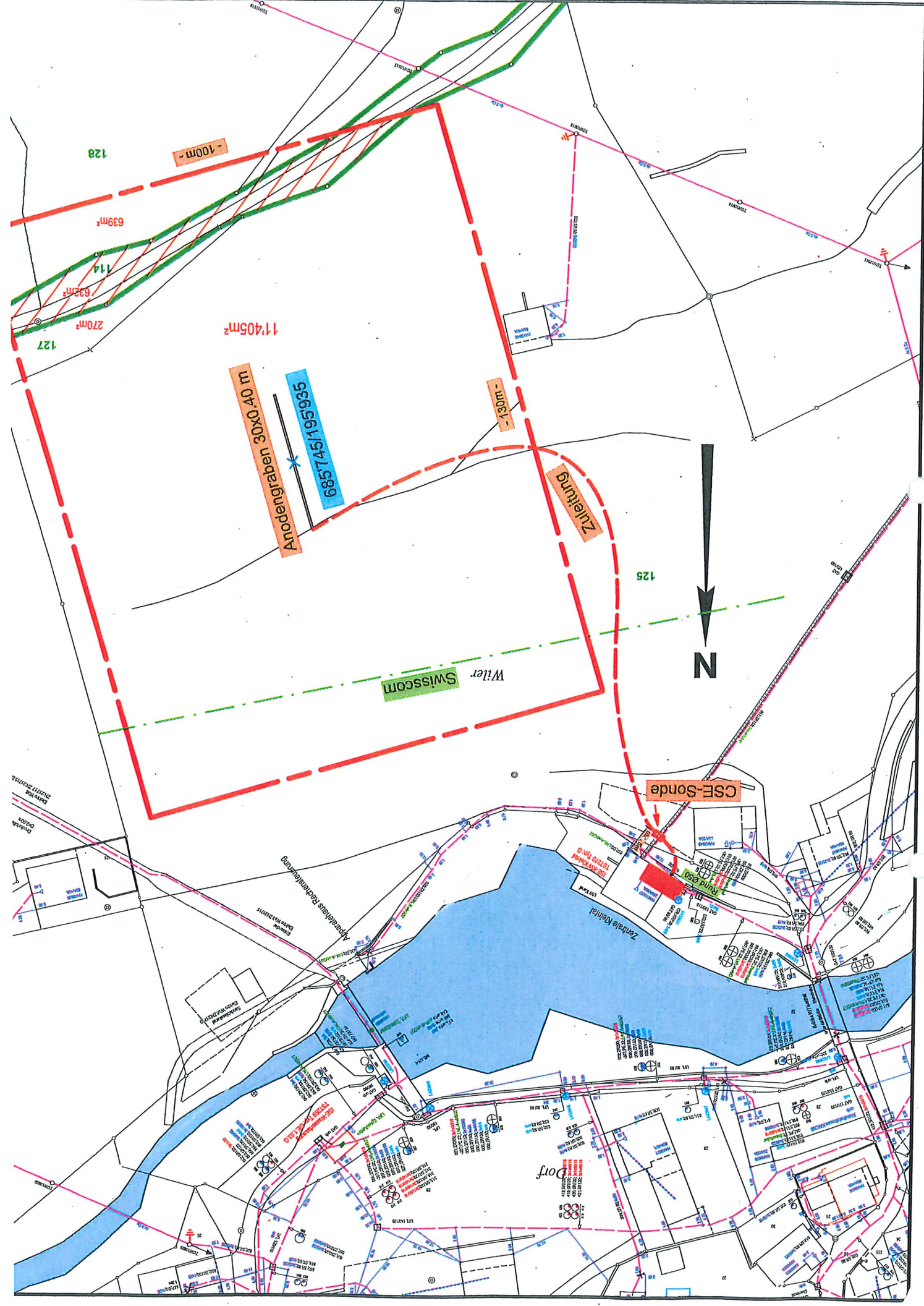
Grundeigentümer


Werner Jauch
Leiter Energie


Ambros Arnold
Fachstellenleiter Netzverträge

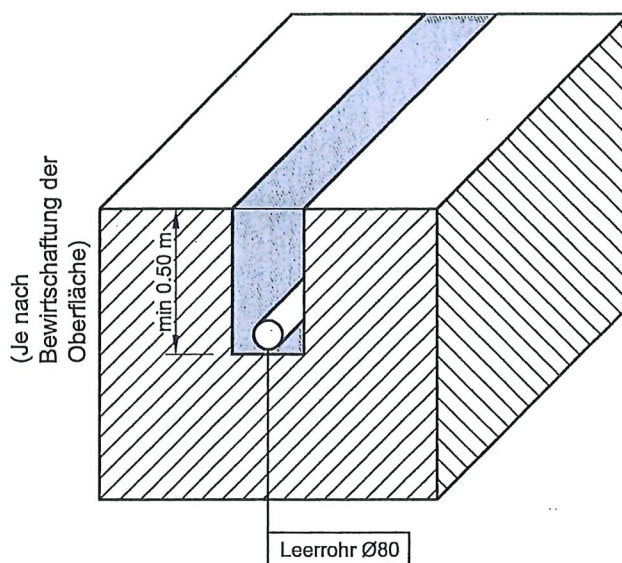

Bissig Anton
Präsident


Herger Werner
Verwalter

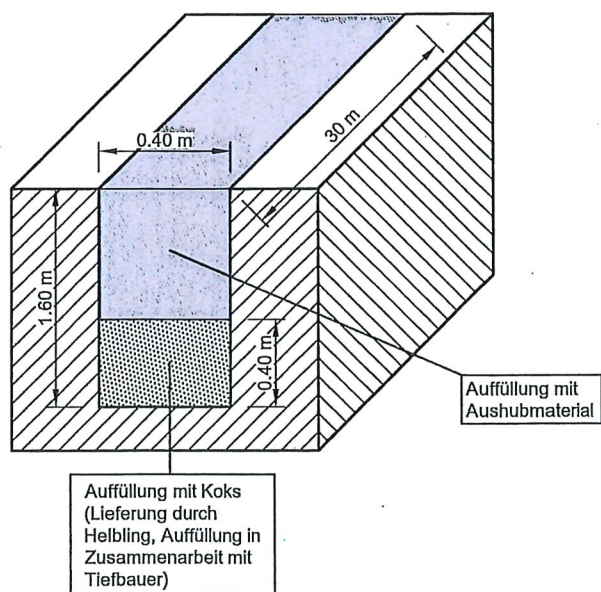


Abteilung	N-EV	E-P2							
Empfänger	AA	wam							
Kopien	1	1							

Zuleitung



Anodengraben



Auftrags-Nr.: 195'792

Änd.	a	16.01.2009 HP	Änd.	e		Gezeichnet	26.11.2008	HP	Maßstab 1:1000
	b	20.01.2009 HP		f		Geprüft			
	c			g					
	d			h		Ersatz für			
EWA Elektrizitätswerk Altdorf AG Herrngasse 1 6460 Altdorf Telefon 041 / 875 0 875 Telefax 041 / 875 0 975			Zentrale Kraftwerk Kleintal Standort Anode Situation Isenthal						Zeichnungs-Datei KWKleintal Verlegung anode Zeichnungs-Nr. NIS ISE